

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Benützungsreglement Gemeindeliegenschaften

vom 23. November 2017

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Gestützt auf das Organisationsreglement vom 1. Juli 2016 der Einwohnergemeinde Arch wird folgendes Reglement über die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften der Einwohnergemeinde Arch erlassen.

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Umfang

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle/alte Turnhalle, sowie der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum, welche durch die Einwohnergemeinde vermietet werden.

Umfang

Art. 2 Zu den gemeindeeigenen Liegenschaften gehören folgende Räumlichkeiten:

Gemeindezentrum

- Kirchgemeindesaal (mit/ohne Küche)
- Burgerzimmer
- Konferenzzimmer
- Gemeinderatszimmer
- Zivilschutzanlage Küche / Schlafräume

Mehrzweckhalle (alte Turnhalle)

- Turnhalle inkl. WC-Anlagen (WC-Anlagen Ost oder West)
- Garderoben, Duschen UG
- Bühne, Bierkeller/Bar (keine alleinige Vermietung)
- Küche (keine alleinige Vermietung)
- Technische Anlagen ¹ (Eventbeleuchtung, Tonanlage)

Grundsätze für die Benützung

- **Art. 3** ¹ Die Anlagen stehen in folgender Prioritätsordnung (bei gleichzeitigem Eingang der Reservationen) zur Verfügung:
- Dem Verursacher ihres Erstellungs- oder Erwerbszweckes (Mehrzweckhalle den Schulen und Vereinen, Gemeindezentrum der Gemeindeverwaltung sowie Kirchgemeinde und Burgergemeinde)
- 2. Zur Ausübung weiterer Gemeindeaufgaben (z.B. Gemeindeversammlungen, usw.)
- 3. Den Vereinen von Arch und Organisationen gemäss Abs. 2
- 4. Einwohner Arch
- 5. Übrige Benutzer

² Als einheimische Vereine gelten Vereine, die ihren Sitz in Arch haben und Mitglied des Vereinskartells sind. Als ortsansässige Organisationen gelten Organisationen, welche einen Bezug zu der Einwohnergemeinde Arch haben (z.B. Mütter- und Väterberatung, Spitex, Feuerwehr BRALOM, Zivilschutz, etc.)

Benützungsverordnung

Art. 4 Der Gemeinderat wird zum Erlass einer entsprechenden Benützungsverordnung ermächtigt. Die Benützungsverordnung hat mindestens zu regeln:

- Benützungszeiten
- Benützung, Reinigung und Schliessung der Räume

¹ Einheimische Vereine sprechen sich direkt mit dem Vereinskartell ab. Keine Vermietung an auswärtige Vereine und Private.

- Eigentumsverhältnisse von Mobiliar, Geräten und Material
- Notwendigkeit Verkehrskonzept
- Einschränkung Lärmimmissionen
- Kompetenzdelegation Bauverwaltung zur Erteilung von Einzelresp. Dauerbewilligungen, Aufstellen von Hausordnungen und Regelung der Kehrichtentsorgung
- Zuständigkeiten von Ausnahmebewilligungen

Sorgfaltspflicht und Haftung

Art. 5 ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen, sowie der Aussenanlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beschädigungen, Mängel oder Fehler sind sofort dem zuständigen Hauswart oder der Bauverwaltung zu melden.

² Durch Benützer verursachte Beschädigungen (ordentliche Abnützung ausgenommen) oder Verluste an Gebäuden, Räumen, Plätzen, Geräten, Mobiliar und sonstigen Einrichtungen werden auf Kosten des Verursachers im Auftrag der Einwohnergemeinde Arch wiederhergestellt.

³ Für das Einhalten der Bestimmungen ist auf dem Benützungsgesuch eine verantwortliche Person zu melden.

Art. 6 Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Beschädigungen aller Art haftet die verantwortliche Person resp. der veranstaltende Verein/Organisation.

Art. 7 Die Gemeinde Arch lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Die Versicherung bei Anlässen ist Sache der verantwortlichen Person resp. des veranstaltenden Vereins/Organisation.

Gesuch und Bewilligung

Grundsatz

Art. 8 Die Anlagen dürfen nur benützt werden, wenn eine entsprechende Bewilligung der Bauverwaltung vorliegt.

Gesuch

Art. 9 ¹ Gesuche für die Benützung von Anlagen sollen über den Namen des Gesuchstellers, Zweck, Zeit, Dauer und Umfang der Benützung Aufschluss geben und die gewünschten Anlagen, Räume und Geräte genau bezeichnen. Dazu sind die ordentlichen Benützungsgesuche zu verwenden.

Dauerbewilligungen²

Art. 10 ¹ Dauerbewilligungen gestatten die regelmässige Benützung von Anlagen. Die Bewilligung ist jährlich (bis spätestens Ende November für das neue Jahr) neu einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung sendet die bisherige Dauerbewilligung zur Korrektur/Ergänzung jeweils für das kommende Jahr an die verantwortliche Person zu.

² Die Bewilligungsnehmer von Dauerbewilligungen und permanenten Raumbelegungen haben einzelne Benützungssperren zu akzeptieren (z.B. für Gemeindeversammlungen und andere Anlässe).

Einzelbewilligungen

Art. 11 Einzelbewilligungen gestatten die Benützung von Anlagen für eine oder einzelne Belegungen.

Zuständigkeit und Praxis

Art. 12 ¹ Für das Erteilen von Einzel- und Dauerbewilligungen ist die Bauverwaltung zuständig.

² Für das Erteilen von allfälligen Ausnahmebewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.

³ Ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Inhalt der Bewilligung (Vertrag)

Art. 13 ¹ Die Bewilligung (Vertrag) setzt Zeit, Dauer, Umfang und die zu entrichtende Gebühr der Benützung fest.

² Eine Bewilligung kann mit speziellen Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Auflagen und Bedingungen sind zu begründen, ebenso eine Ablehnung eines Gesuches.

Erlöschen der Bewilligung

Art. 14 ¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) Durch Rückzug. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bauverwaltung jederzeit eine erteilte Bewilligung entschädigungslos zurückziehen, wenn es besondere Umstände erfordern.
- b) Durch Verzicht. Die Bauverwaltung ist unmittelbar nach dem Entschluss, auf die Räumlichkeiten zu verzichten, zu informieren.

² Ein Unkostenbeitrag gemäss Benützungsverordnung kann in Rechnung gestellt werden.

Entzug der Bewilligung

Art. 15 Werden Widerhandlungen gegen das Benützungsreglement festgestellt, kann der Gemeinderat auf Antrag der Bauverwaltung die Bewilligung für die Benützung der Räumlichkeiten entziehen. Der Entzug ist schriftlich zu begründen.

Gebühren

Zuständigkeiten

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, für die Benützung von Anlagen einen Gebührentarif zu erlassen.

² Die Gebühren sind je nach Dauer und Umfang der Benützung zu differenzieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 17 Bei Verstössen gegen dieses Reglement, kann der Gemeinderat nach schriftlicher Verwarnung den Benutzer von weiteren Benützungen ausschliessen.

Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 18** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 23. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Arch, 28. November 2017

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Barbara Eggimann

Barbara Bösiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2017 bis 23. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. und 20. Oktober 2017 bekannt.

Arch, 28. November 2017

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger